

Nº 641

Prot. n. 6 Req. fl. 193

B. P. D. N. n. 6, 205

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Immigração



Anno: 19 13

Data Taxina 9 de Março

Requerimento.

Interessado Gustavo Kochner

Assunto pede restituição de passagens do porto de Hamburg
ao de Santos.



Paulo Zéay

3º official

Ao Dep^{to} Est. do Trab

1^o DIRECTORIA DE TERRAS,
COLONIZAÇÃO E IMIGRAÇÃO
AFOR A 1000

Secretaria da Agricultura
Diretoria Geral
MAI 31 1913
REGISTADO
Sala de Expediente
Prot. N. 137
Merculandaruplo Cachimbo

Manuel Braune -

G
G

Eremo. L. Dr. Secretario dos Negocios
da Agricultura
de São Paulo.

Gustav Kochner, tendo chegado
a Santos, procedente de Hamburgo,
pelo vapor "Cap Roca", no dia 20 de
Setembro de 1912 e tendo aceito os
favores da lei que autoriza a restituição
da importância que dependeu com as
passagens de 3^a classe para si e sua fa-
mília, vem requerer vos digneis mandas
que lhe seja feita dita restituição. O
fechonario junta os documentos provando
que se encontra com sua família localizado
na Colonia Faxina, da Brazil Railway
Company, neste Estado, e todos os demais
exigidos pela lei.



913



N.º 2755



Nº 2713

Hamburg-
Südamerikanische
D.-G.



Hamburg-Amerika
Linie.

Verzeichnis
Nº 3/6

Fahrkarte

(Begleitungen umsteigend)

(nicht gültig für Auswanderer)

für

J. Gustav Kochner & Familie

im

Zwischendeck

des Postdampfers

" Cap Roca

am

21.8

1912 von Hamburg nach



Es sind bezahlt:

für	4 Erwachsene à M.	100	M.	400
"	Kinder von 6—12 Jahren (die Hälfte)	"	"	"
"	unter 6 "	(ein Viertel)	"	"
"	Kind "	2 "	(eins frei)	"
			zusammen M.	<u>400</u>

Hamburg, den 21.8.1912

für Hamburg-Amerika Linie

Abteilung Personentransport
für Südamerika und Centralamerika.

Monheim

Die Reisenden haben sich am 21.8.1912 um 4 Uhr nach zur Einschiffung an den Passagier-Wartehallen, Gr. Grasbrook, einzufinden.

Bedingungen.

Jede Fahrkarte ist nur für die darin genannten Personen und die angegebene Abfahrt gültig, also nicht übertragbar oder veräußerlich. Bei Rücktritt von der Reise vor Schluss der Konzulatsabfertigung (am umstehend angegebenen Abfahrtstage vor 12 Uhr mittags) ist die Hälfte des Fahrgeldes verfallen; nach Abschluß der Konzulatsvize wird die Reise als angetreten und wird nichts mehr zurückgegeben. Es steht der Gesellschaft frei, nach ihrer Wahl den Einzäbler oder den Reisenden als empfangsberechtigt für die Rückzahlung anzuerkennen oder auch solche Verträge bei dem Gericht zu hinterlegen.

Vollständige Beftörigung, mit Ausschluß von Wein, Bier, Spirituosen und dergl. Getränken ist im Fahrpreise einbegriffen; Matratze, Kettlaken, Decke, Ch., Trint- und Waschgeschirr wird zur unentgeltlichen Benutzung am Bord geliefert.

Wenn während einer Quarantäne den Reisenden der Aufenthalt am Bord gestattet wird, so sind dafür vor Tag und Person M. 2.— zu entrichten.

Au **Gepäck** hat jeder volljährige Reisende 100 Kilogramm frei, Kinder im Verhältnis bez bezahlten Fahrpreises. Für Überfahrt nach Süd-Amerika werden M. 20.—, nach Madeira und Teneriffe, sowie nach europäischen Häfen M. 10.— per 100 Kilo erhoben. Ist die Überfahrt nicht im voraus angemeldet, so wird für die Beförderung nicht gehästet.

Kaufmannsgüter, Gelder, Wertpapiere, Juwelen oder sonstige wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden, und erlädt sich die Gesellschaft für solche Artikel frei von jeglicher Verantwortlichkeit. Wertpapiere können während der Reise verliegt und mit dem vollständigen, deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung übergeben werden, jedoch ohne Haftbarkeit der Gesellschaft. Die Minnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichem Gegenständen ist strengstens untersagt. Zumüberhandneln werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventl. gerichtlich zur Verantwortung gezwungen.

Zur Ordnung ihrer Gepäckangelegenheiten haben die Reisenden sich spätestens am Tage vor der Abfahrt nach dem Gepäcklager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen auf dem Großen Grasbrook, zu bemühen, woebenso sich auch das vorausgefandne Gepäck befindet. Gegen Vorzeigung dieser Fahrkarte wird denselben dort der Gepäckschein ausgefertigt und ist damit die Verladung gesichert. Reisende, welche keinen Gepäckschein erwirken, haben es sich selbst auszuschreiben, wenn ihr Gepäck nicht befördert wird. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung. Die Weitläufigkeiten und großen Kosten, welche durch Nachsendung des Gepäcks erwachsen, lassen sich nur vermeiden, wenn genau nach diesen Vorschriften verfahren wird.

Für Handgepäck und alle Gepäckstücke, über welche kein Gepäckschein gezeichnet ist, kann die Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Für Versicherung ihres Gepäcks gegen Seegefahren haben die Reisenden selbst zu sorgen; Versicherungsscheine werden in dem Gepäcklager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen, gegen eine kleine Prämie ausgegeben; es entspricht den Interessen der Reisenden, von dieser Einrichtung ausgleichig Gebrauch zu machen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffangestellten nicht berechtigt sind, von den Reisenden Anträge zur Beladung von Gepäck und anderen Angelegenheiten entgegenzunehmen, welche nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten am Bord gehören. Beihilfliche Vereinbarungen, welche gleichwohl zwischen den Reisenden und Stewards u. c. getroffen werden, gelten als private Abmachungen, durch welche sich die Gesellschaft nach keiner Richtung hin gebunden erachtet.

Wenn Reisende während der Fahrt erkranken und ihr Verbleiben am Bord mit Rücksicht auf die übrigen Reisenden nicht räthlich erscheint, so steht dem Kapitän das Recht zu, solche Reisende in irgend einem Anlaufhafen auf ihre Kosten zu landen.

Zum übrigen wird auf die **Überfahrt-Bedingungen für Südamerika** verwiesen, welche für diese Fahrkarte allein maßgebend sind.

Beckwerben, Schadenerganzansprüche u. s. w. seitens des Reisenden sind alßald nach Ankunft im überseelichen Landungs-hafen im Bureau der dort befindlichen Agentur der Gesellschaft anzubringen. Sollte hier eine Einigung nicht erzielt werden können, so ist der Schiedsgericht des im Auschiffungshafen wohnenden deutschen Konzuls endgültig, dessen Entscheidung sich beide Teile unter Bezug auf Anrufung der ordentlichen Gerichte unterwerfen.

Nº 2639

Hamburg-
Südamerikanische
D.-G.



Hamburg-Amerika
Linie.

Verzeichnis
Nº 72

(Bedingungen umfassig)

Fahrkarte

(nicht gültig für Auswanderer)

für *Pau Christine Friedrik*

im

Zwischendeck

des Postdampfers "

La Roca

am *21/8* 1912 von Hamburg nach *Lancaster*



Es sind bezahlt:

für *1* Erwachsene à M.

85,-

" Kinder von 6—12 Jahren (die Hälfte) "

—

" unter 6 " (ein Viertel) "

—

" Kind " 2 " (eins frei)

85,-

zusammen M.

Hamburg, den *28* 1912

1912

für **Hamburg-Amerika Linie**

Abteilung Personenverkehr

Die Südamerika und Centralamerika.

Rathenau

Die Reisenden haben sich am ... / 19 ... um ... Uhr ... zur Einschiffung
an den Passagier-Wartehallen, Gr. Grasbrook, einzufinden.



Bedingungen.

Jede Fahrkarte ist nur für die darin genannten Personen und die angegebene Abfahrt gültig, also nicht übertragbar oder veräußerlich. Bei Rücktritt von der Reise vor Schluss der Konsulatsabfertigung (am umstehend angegebenen Abfahrtstage vor 12 Uhr mittags) ist die Hälfte des Fahrgeldes verfallen; nach Abschluß der Konsulatspapiere gilt die Reise als angetreten und wird nichts mehr zurückgegeben. Es steht der Gesellschaft frei, nach ihrer Wahl den Einzähler oder den Reisenden als empfangsberechtigt für die Rückzahlung anzuerkennen oder auch solche Beiträge bei dem Gericht zu hinterlegen.

Vollständige Bekötigung, mit Auschluß von Wein, Bier, Spirituosen und dergl. Getränken ist im Fahrpreise einbezogen; Matrose, Kellisten, Decks, Ch., Trif- und Waschgeschirr wird zur unentgeltlichen Benutzung am Bord geliefert.

Wenn während einer Quarantäne den Reisenden der Aufenthalt am Bord gestattet wird, so sind dafür vor Toc und Berlin ₣ 2,- zu entrichten.

Am Gepäck hat jeder vollzählende Reisende 100 Kilogramm frei, Kinder im Verhältnis des bezahlten Fahrpreises. Für Überfahrt nach Süd-Amerika werden ₣ 20,-, nach Madeira und Teneriffe, sowie nach europäischen Häfen ₣ 10,- pro 100 Kilo erhoben. Ist die Überfahrt nicht in voraus angemeldet, so wird für die Beladung nicht gehalitet.

Rauhmannsgüter, Gelder, Wertpapiere, Antimelen oder sonstige wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden, und erklärt sich die Gesellschaft für jolch Artikel frei von jeglicher Verantwortlichkeit. Wertachen können während der Reise versiegelt und mit dem vollständigen, deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung übergeben werden, jedoch ohne Haftbarkeit der Gesellschaft. Die Minnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens unterdrückt. Unwiderrufend werden für allen Schaden haftbar gemacht und event. gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Bei Ordnung ihrer Gepäckangelegenheiten haben die Reisenden sich spätestens am Tage vor der Abfahrt nach dem Gepäcklager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen auf dem Großen Grasbrook, zu bemühen, wofürlich sich auch das vorausgelände Gepäck befindet. Gegen Vorzeigung dieser Fahrkarte wird denselben dort der Gepäckwain ausgesertigt und ist damit die Beladung gesichert. Reisende, welche keinen Gepäckchein erwirken, haben es sich selbst zu zuschreiben, wenn ihr Gepäck nicht befördert wird. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung. Die Weitläufigkeiten und großen Kosten, welche durch Nachsendung des Gepäcks entstehen, lassen sich nur vermeiden, wenn genau nach diesen Vorschriften verfahren wird.

Für Handgepäck und alle Gepäckstücke, über welche kein Gepäckchein gezeichnet ist, kann die Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Für Versicherung ihres Gepäcks gegen Seegefahr haben die Reisenden selbst zu sorgen; Versicherungsscheine werden in dem Gepäcklager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Warte-
hallen, gegen eine kleine Prämie ausgegeben; es entspricht den Interessen der Reisenden, von dieser Einrichtung ausgiebig Gebrauch zu machen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffangestellten nicht berechtigt sind, von den Reisenden Aufträge zur Beladung von Gepäck und anderen Angelegenheiten entgegenzunehmen, welche nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten am Bord gehören. Begünstigte Vereinbarungen, welche gleichwohl zwischen den Reisenden und Stewards etc. getroffen werden, gelten als private Abmachungen, durch welche sich die Gesellschaft nach seiner Richtung hin gekunden erachtet.

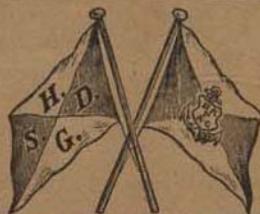
Wenn Reisende während der Fahrt erkanten und ihr Verbleiben am Bord mit Rücksicht auf die übrigen Reisenden nicht räthlich erscheint, so steht dem Kapitän das Recht zu, solche Reisende in irgendeinem Anlaufshafen auf ihre Kosten zu landen.

Im übrigen wird auf die Ueberfahrt-Bedingungen für Südamerika verwiesen, welche für diese Fahrkarte allein maßgebend sind.

Beschwerden, Schadenerhahnungsprüfung usw. seitens des Reisenden sind alsbald nach Ankunft im überseelichen Landungs-hafen im Bureau der dort befindlichen Agentur der Gesellschaft anzubringen. Sollte hier eine Einigung nicht erzielt werden können, so ist der Schiedspruch des im Auschiffungshafen wohnenden deutscher Konsuls endgültig, dessen Entscheidung sich beide Teile unter Berücksicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte unterwerfen.

Nº 2715

Hamburg-
Südamerikanische
D.-G.



Hamburg-Almerika

Linie

Freigepäck ausgenutzt.

Verzeichniss
Nº 8

Fahrkarte

(Bedingungen umseitig)

(nicht gültig für Auswanderer)

für

Emanuel Kothner

im

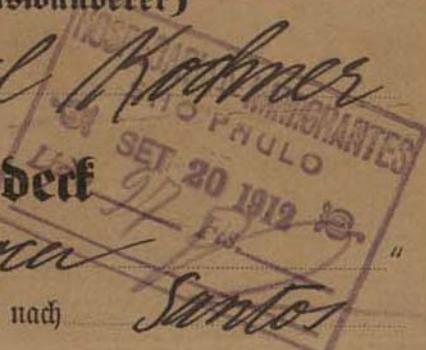
Zwischendeck

des Postdampfers

Cap Roca

am 21.8.19 von Hamburg nach

Santos



Es sind bezahlt:

für	Erwachsene à M.	M	100
"	Kinder von 6—12 Jahren (die Hälfte)	"	
"	unter 6 " (ein Viertel)	"	
"	Kind " 2 " (eins frei)	"	
	zusammen M.		<u>100</u>

Hamburg, den

21/8 19

für Hamburg-Almerika Linie

Abteilung Personenverkehr
für Südamerika und Centralamerika

Bonheim

Die Reisenden haben sich am *2/8 19* um *4 Uhr morgens* zur Einstiegung
an den Passagier-Wartehallen, Gr. Grasbrook, einzufinden.

Bedingungen.

Jede Fahrkarte ist nur für die darin genannten Personen und die angegebene Abfahrt gültig, also nicht übertragbar oder veräußerlich. Bei Rücktritt von der Reise vor Schluss der Konulatübersetzung (am umstehend angegebenen Abfahrtstage vor 12 Uhr mittags) ist die Hälfte des Fahrgeldes verfallen; nach Abschluß der Konulatübersetzung gilt die Reise als angetreten und wird nichts mehr zurückgegeben. Es steht der Gesellschaft frei, nach ihrer Wahl den Einzahler oder den Reisenden als empfangsbedreht für die Rückzahlung angewiesen oder auch solche Beträge bei dem Gericht zu hinterlegen.

Vollständige Besicherung, mit Ausßluß von Wein, Bier, Spirituosen und dergl. Getränken ist im Fahrtypus einbezogen; Matrose, Kellissen, Decke, Sch., Trin., und Wachschirmt wird zur unentgeltlichen Benutzung am Bord gestattet wird, so sind das für Tag und Person $\text{A} 2.$ zu entrichten.

Ein Gepäck hat jeder vollzählende Reisende 100 Kilogramm frei. Kinder im Gebührlös des bezahlten Fahrtypus. Für Übertracht nach Süd-Amerika werden $\text{A} 20.$ — nach Madeira und Teneriffe, sowie nach europäischen Häfen $\text{A} 10.$ — per 100 Kilo erhoben. Ist die Übertracht nicht im voraus angemeldet, so wird für die Besicherung nicht gebatert.

Kaufmannsgüter, Gelder, Wertpapiere, Juwelen oder sonstige wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden, und eslast sich die Gesellschaft für solche Artikel von jeglicher Verantwortlichkeit. Verschlüsse können während der Reise versiegelt und mit dem vollständigen, deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung übergeben werden, jedoch ohne Haftbarkeit der Gesellschaft. Die Minnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens unterlagt. Zu widerhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und event. gerichtlich zur Verantwortung gezwungen.

Zur Erordnung ihrer Gepäckangelegenheiten haben die Reisenden sich spätestens am Tage vor der Abfahrt nach dem Gepäcklager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen auf dem Großen Grasbrook, zu bemühen, wofür sie auch das vorausgefandne Gepäck befindet. Gegen Vorzeigung dieser Fahrkarte wird denselben dort der Gepäckchein ausgesertigt und ist damit die Verladung gesichert. Reisende, welche keinen Gepäckchein erwirken, haben es sich selbst zu zufordern, wenn ihr Gepäck nicht befördert wird. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung. Die Weitläufigkeiten und großen Kosten, welche durch Nachsendung des Gepäcks erwachsen, lassen sich nur vermeiden, wenn genau nach diesen Vorschriften verfahren wird. Für Handgepäck und alle Gegenstände, über welche kein Gepäckchein gezeichnet ist, kann die Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Für Versicherung ihres Gepäcks gegen Seegefaß haben die Reisenden selbst zu sorgen; Versicherungsscheine werden in dem Gepäcklager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen, gegen eine kleine Prämie ausgegeben; es entspricht den Interessen der Reisenden, von dieser Einrichtung ausgiebig Gebrauch zu machen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffangestellten nicht berechtigt sind, von den Reisenden Aufträge zur Beladung von Gepäck und anderen Angelegenheiten entgegenzunehmen, welche nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten am Bord gehören. Beizügliche Vereinbarungen, welche gleichwohl zwischen den Reisenden und Stewards ic. getroffen werden, gelten als private Abmachungen, durch welche sich die Gesellschaft nach keiner Rüchtung hin gebunden erachtet.

Wenn Reisende während der Fahrt erkranken und ihr Verbleiben am Bord mit Rücksicht auf die übrigen Reisenden nicht rüttlich erscheint, so steht dem Kapitän das Recht zu, solche Reisende in irgend einem Anlaufhafen auf ihre Kosten zu landen.

Im übrigen wird auf die **Überfahrt-Bedingungen für Südamerika** verwiesen, welche für diese Fahrkarte allein maßgebend sind.
Beschwerden, Schadenergänzungsprämie u. s. w. seitens des Reisenden sind alßald nach Ankunft im überseelichen Landungshafen im Bureau der dort beständlichen Agentur der Gesellschaft anzubringen. Solle hier eine Einigung nicht erzielt werden können, so ist der Schiedspruch des im Ausßchiffungshafen wohnenden deutschen Konius endgültig, dessen Entscheidung sich beide Teile unter Bezug auf Anrufung der ordentlichen Gerichte unterwerfen.

BRAZIL RAILWAY COMPANY.

COLONIA FAXINA.

Faxina 10 Fevereiro 1913.

E. de F. Sorocabana.

São Paulo.

Caixa 46

Telephone 29

Telephones nas estações de Faxina, Itararé e Bury

Quando responder queira fazer menção de

referencia n.

Ao Sr. Dr. Secretário dos negócios
de Agricultura.

Declaro que o Sr. Gustavo Rothner
é colunio da Brazil Railway.

Colonia Faxina, ocupando o lote
Nº 19. (contrato Nº 9)

No mais sou com esti-
ma e consideração de V. S.
Ago 6

John H. Courtney
(Director)

Faxina
10 Fevereiro 1913.



estimado Sônhâ por meu cargo que o Srº Gustav
Kocher reside em terras da Colônia Brasil Railway
Compania em Faxina, sobre a estrada n.º 19. por saber de
limca propria fizer isto que assino.

Faxina 10 de Fevereiro de 1813

João Luiz de Castro, 3.º Juiz de Paz em exercício.



BRAZIL RAILWAY COMPANY.
LAND TOWNSITE & COLONIZATION DEPARTMENT.

F. E. COLE,
Commissioner.

Caixa do Correio 565,
SÃO PAULO, 18 Januar 1913
BRAZIL.

TELEGRAPHIC ADDRESS
"COLETERRAS"-SÃO PAULO,
CODE—"WESTERN UNION"

OFFICE
11A Rua Conselheiro Chrispiniano

When replying please refer
to N.º Con. 9. Soroca.

Herrn Gustav Kochner

Faxina.

Sehr geherter Herr,

Ihren Brief von 12 en Januar habe ich gut empfangen und unter diesen Umstanden teile ich Ihnen mit dass ich bis 15 en April warten werde damit Sie zu dieser Zeit Ihre Anzahlungen effectuiren können sowohl die diejenige die zu bezahlen waren als die zu dieser Zeit ~~zu~~ bezahlen werden wie es in ihren Contract steht.

Hochachtungsvoll

ay Commissar

Alleoutury

Secretaria da Agricultura

Em de de 191.....

*Ao Departamento Estadual
do Trabalho para informar.
9-4-11*

*Maurício
Dírector*

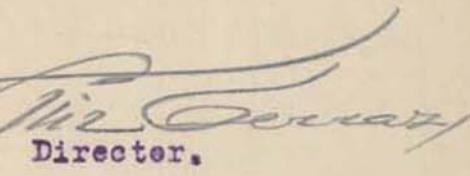
N. 295.

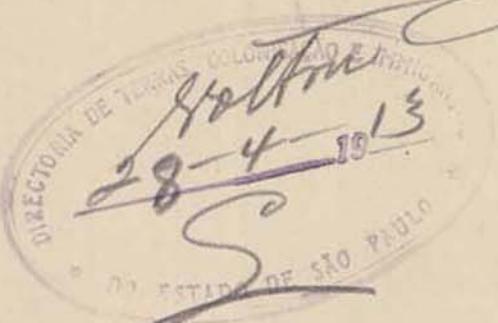
Gustav Krehner, expen-

taneo, allemão, cigarreiro, de 59 annos, sua mulher, Willhelmina, de 49, seus filhos, Cristina, de 24, Lucia, de 20, Emanuel, de 18, Ella, de 16 annos, precedentes de perto de Hamburgo, vieram pelo vapor "Cap. Reca," entraram, na Hespedaria de Immigrantes, deste Departamento, a 20 de Setembre de 1912 e sahiram para a Capital. Os attestados do Juiz de Paz e do representante da Brasil Railway Company não estão com as firmas recenhecidias; o requerente não se contractou per intermedio da Agencia Official de Collocação e não é agricultor, como exige o art. 101, de Decreto n. 1.458, de 10 de Abril de 1907.

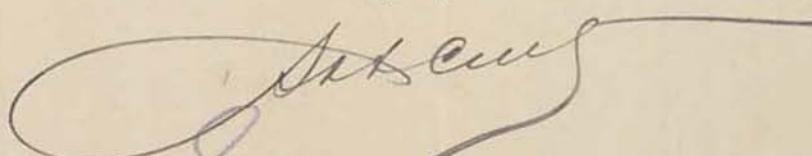
Nessas condições, parece-

me, salve melhor juize, que, dispensadas as formalidades, que faltam, no presente requerimento, poderá elle ser **INDEFERIDO**.
Departamento Estadual de Trabalho, S. Paulo, 26 de Abril de 1913.


M. J. Derryck
Director.



Ludwig a milt os imigrantes
30/4/1913



Outraetado - 8-5-913